

Lesefassung (mit redakt. Anmerkungen)

**Rechtsverordnung der Stadt Weimar zur vorübergehenden Verkürzung, Aufhebung
und Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften,
öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Freiflächen im Innenstadtbereich
in der Fassung der 4. Änderung vom 06.04.2006**

**§ 1 Aufhebung der Sperrzeit für befugt betriebene Schank- und Speisewirtschaften
oder öffentliche Vergnügungsstätten**

1. Abweichend von § 6 Satz 2 und 3 ThürGastVO wird die Sperrzeit in der Nacht zum Aschermittwoch aufgehoben.
2. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag des Weimarer Zwiebelmarktes wird die Sperrzeit abweichend von § 6 Satz 2 und 3 ThürGastVO aufgehoben.

**§ 2 Verkürzung der Sperrzeit für befugt betriebene Schank- und Speisewirtschaften
oder öffentliche Vergnügungsstätten anlässlich besonderer Ereignisse**

1. Für das alljährlich stattfindende Kunstfest wird in Abweichung von § 6 Satz 2 und 3 ThürGastVO die Sperrzeit in den sich an den Eröffnungstag anschließenden Nachtstunden aufgehoben.
2. Für die befugt betriebenen Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten wird die Sperrzeit abweichend zu § 6 ThürGastVO anlässlich des Eröffnungsspieler der Fußball-WM 2006 in der Nacht zum 10.06.2006 und anlässlich des Endspieles der Fußball-WM 2006 in der Nacht zum 10.07.2006 aufgehoben (*gilt nur 2006*).

**§ 3 Verkürzung der Sperrzeit anlässlich besonderer Ereignisse für
Veranstaltungen im Freien in Abweichung von § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThürGastVO**

1. Für Darbietungen im Freien, die Bestandteil des Programms des jährlich stattfindenden Kunstfestes Weimar sind, wird die Sperrzeit für die open-air-Veranstaltungen (einschließlich Festzeltbetriebe) an den Tagen Sonntag bis Donnerstag auf 23:00 Uhr, an den Tagen Freitag und Samstag auf 24:00 Uhr hinaus geschoben.
Für die Eröffnungsnacht gilt § 2 der Rechtsverordnung auch für die open-air-Darbietungen (einschließlich Festzeltbetriebe).
2. Für die befugt betriebenen Versorgungsstände während des Zwiebelmarktes wird die Sperrzeit für den Ausschank in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 02:00 Uhr und zum Montag auf 01:00 Uhr hinaus geschoben.
Für die Bühnenprogramme bzw. sonstigen Musik-/Showdarbietungen im Freien oder für Festzeltveranstaltungen während des Zwiebelmarktes beginnt die Sperrzeit in allen drei Nächten um 24:00 Uhr.

3. Für die befugt betriebenen Versorgungsstände im Rahmen des Mosel-Saar-Ruwer-Weinfestes und des Weinfestes anlässlich Goethes Geburtstag wird die Sperrzeit für den Ausschank auf 01:00 Uhr hinaus geschoben.
Für die Bühnenprogramme bzw. sonstigen Musikdarbietungen im Freien oder Festzeltveranstaltungen während beider Weinfestveranstaltungen beginnt die Sperrzeit an den Tagen Freitag und Samstag um 24:00 Uhr, sonst um 23:00 Uhr.
4. Für Darbietungen im Freien, die anlässlich der 1 x jährlich stattfindenden Museumsnacht stattfinden (Programme des Veranstalters bzw. mit Zustimmung des Veranstalters), sowie für die hierbei befugt betriebene gastronomische Versorgung wird der Beginn der Sperrzeit abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürGastVO auf 24:00 Uhr hinaus geschoben.
5. Für die befugt betriebenen Public-Viewing-Zonen einschließlich der hierbei befugt betriebenen gastronomischen Versorgung anlässlich der Fußball-WM 2006 wird der Beginn der Sperrzeit abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürGastVO an den Tagen Sonntag bis Donnerstag auf 24:00 Uhr und an den Tagen Freitag und Samstag auf 01:00 Uhr hinaus geschoben (*gilt nur 2006*).

§ 4 Sperrzeitverlängerung für bestimmte Betriebsarten

1. Der Beginn der Sperrzeit für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfassten Freiflächen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ThürGastVO wird für das Gebiet der nachfolgend benannten Straßen (Postanschrift) in den Nächten Sonntag bis Donnerstag auf 23:00 Uhr und in den Nächten Freitag und Samstag sowie in der jeweiligen Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag auf 24:00 Uhr festgesetzt: Am Palais, Brauhausgasse, Burgplatz, Dingelstedtstraße, Eisfeld, Frauenplan, Frauentorstraße, Geleitstraße, Goetheplatz, Graben, Grüner Markt, Hegelstraße zwischen Hummel- und Steubenstraße, Herderplatz, Hummelstraße, Jakobstraße zwischen Herderplatz und Graben, Karlstraße, Kaufstraße, Kleine Teichgasse, Kollegiengasse, Markt, Marktstraße, Marstallstraße, Neugasse, Obere Schloßgasse, Platz der Demokratie, Puschkinstraße, Rittergasse, Rollplatz, Scherfgasse, Schillerstraße, Schloßgasse, Schützengasse, Seifengasse, Teichgasse, Teichplatz, Theaterplatz, Untergraben, Vorwerksgasse, Wielandstraße, Windischenstraße, Zeughof.
2. Auf den Flächen der Außenbewirtschaftung hat jegliche Form der Musikbeschallung zu unterbleiben.
3. Die Regelungen der §§ 5 und 6 des Thür. Feiertagsgesetzes haben Vorrang.
4. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im konkreten Einzelfall (z. B. bei berechtigten Beschwerden von Anwohnern oder Nachbarn des Betriebsgrundstückes) auch abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zu verlängern.
5. Für Gaststättenbetriebe in den o. g. Anschriften, welche bestandskräftig über eine nachteilige abweichende Betriebszeitenregelung für die Außenbewirtschaftung verfügen, wird die Vollziehung dieser Anordnung ausgesetzt. Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 ThürGastVO kann diese im Rahmen des Thür. Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsrechtes jederzeit wieder angeordnet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten i. S. § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz

1. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.
2. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ferner ordnungswidrig, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung zur vorübergehenden Regelung der Sperrzeit nach § 8 Abs. 1 ThürGastVO in der Fassung der 4. Änderung vom 06.04.2006 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsverordnung der Stadt Weimar zur vorübergehenden Verkürzung, Aufhebung und Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Freiflächen im Innenstadtbereich: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 7/03 vom 30.03.2003, S. 1686

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Änderung der Rechtsverordnung	22.09.2003	• Änderung des § 3 Abs. 2	Rathauskurier vom 28.09.2003, S. 1862
2. Änderung der Rechtsverordnung	18.12.2003	• Änderung des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2	Rathauskurier vom 18.01.2004, S. 2023
3. Änderung der Rechtsverordnung	28.07.2005	• Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 1	Rathauskurier vom 28.08.2005, S. 2645
4. Änderung der Rechtsverordnung	06.04.2006	• Ergänzung der §§ 2 und 3	Rathauskurier vom 30.04.2006, S. 2910